

# ALLGEMEINE VERTRAGSBINDUNGEN

## 1 Urheberrecht und Nutzungsrecht

- 1.1 Jeder dem Designer erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten an seinen Werkleistungen gerichtet ist. Es gelten die Bestimmungen der §§ 2 und 31 UrhG in Verbindung mit den Werkvertragsbestimmungen des BGB.
- 1.2 Für die Entwürfe und Zeichnungen des Designers als persönliche geistige Schöpfung gilt das Urheberrechtsgesetz. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten auch dann, wenn die nach § 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.
- 1.3 Die Entwürfe und Zeichnungen dürfen im Original oder bei der Reproduktion nur nach Einwilligung durch den Designer verändert werden. Jede Nachahmung – auch von Teilen oder Details – bedarf der Genehmigung des Designers.
- 1.4 Die Arbeiten dürfen nur für die vereinbarte Nutzungsart und den vereinbarten Zweck im vereinbarten Umfang verwertet werden. Jede anderweitige oder weitergehende Nutzung ist nur mit der Einwilligung des Designers und nach Vereinbarung eines zusätzlichen Nutzungshonorars gestattet.
- 1.5 Mit der Zahlung des Nutzungshonorars erwirbt der Auftraggeber das Recht, die Arbeiten im vereinbarten Rahmen zu verwerten (nutzen). Dabei räumt ihm der Designer in der Regel zugleich das ausschließliche Nutzungsrecht gemäß § 31 Abs. 3 UrhG ein.
- 1.6 Vorschläge des Auftraggebers oder seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht, es sei denn, dass dies ausdrücklich vereinbart worden ist.

## 2 Vergütung

- 2.1 Entwürfe, Zeichnungen und Dateien bilden zusammen mit der Einräumung der Nutzungsrechte eine einheitliche Leistung.
- 2.2 Die Vergütung wird auf der Grundlage der Preisliste, ansonsten des Vergütungstarifvertrages (VTV) für Designleistungen arbeitnehmer-ähnlicher freier Mitarbeiter in der jeweils gültigen Fassung berechnet.
- 2.3 Die Vorlage von Entwürfen und sämtliche Tätigkeiten, die der Designer für den Auftraggeber erbringt, sind kostenpflichtig, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.

## 3 Fälligkeit der Vergütung

- 3.1 Die Vergütung ist bei Ablieferung fällig. Sie ist wie in der Preisliste/Rechnung zahlbar. Werden die bestellten Arbeiten in Teilen abgenommen, so ist ein entsprechendes Teilhonorar jeweils bei Abnahme des Teiles fällig.
- 3.2 Bei Zahlungsverzug kann der Designer Verzugszinsen in Höhe von 4 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank verlangen.
- 3.3 Erstreckt sich ein Auftrag über längere Zeit oder erfordert er vom Designer hohe finanzielle Vorleistungen, so sind angemessene Abschlagszahlungen zu leisten, und zwar 1/3 der Gesamtvergütung bei Auftragserteilung, und 1/3 nach Fertigstellung von 50 % der Arbeiten.
- 3.4 Die Vergütungen sind Beträge, die zuzüglich Mehrwertsteuer zu zahlen sind. Für die Einräumung und Übertragung urheberrechtlicher Nutzungsrechte und die zu deren Vorbereitung erforderlichen Leistungen (Entwürfe, Zeichnungen etc.) gilt der jeweils gültige Mehrwertsteuersatz.

## 4 Sonderleistungen, Neben- und Reisekosten

- 4.1 Sonderleistungen wie z. B. die Umarbeitung oder Änderung von Zeichnungen, Manuskriptstudium oder Drucküberwachung werden nach dem Zeitaufwand entsprechend der Preisliste gesondert berechnet.
- 4.2 Der Designer ist berechtigt, die zur Auftragserfüllung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen.

4.3 Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Designers abgeschlossen werden, ist der Auftraggeber verpflichtet, den Designer im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben. Dazu gehört die Übernahme der Kosten.

4.4 Auslagen für technische Nebenkosten, insbesondere für spezielle Materialien, Anfertigungen von Modellen, Fotos, Zwischenaufnahmen, Reproduktionen, Fotosatz, Druck etc. sind vom Auftraggeber zu erstatten.

4.5 Kosten und Spesen für Reisen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag zu unternehmen sind, werden nur in Rechnung gestellt, wenn die Reise mit dem Auftraggeber vereinbart wurde.

## 5 Eigentumsvorbehalt

- 5.1 An Entwürfen und Zeichnungen werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrecht übertragen.
- 5.2 Die Originale gehen in der Regel in den Besitz des Auftraggebers über, falls nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen wurde.
- 5.3 Die Zusendung und etwaige Rücksendung der Arbeiten gehen auf Gefahr und für Rechnung des Auftraggebers.

## 6 Korrektur, Produktionsüberwachung und Belegmuster

- 6.1 Vor Ausführung der Vervielfältigung sind dem Designer auf Verlangen Korrekturmuster vorzulegen. Die Produktionsüberwachung durch den Designer erfolgt nur aufgrund besonderer Vereinbarung. Bei Übernahme der Produktionsüberwachung ist der Designer berechtigt, nach eigenem Ermessen – unter Berücksichtigung der Vorstellungen und Vorgaben des Auftraggebers – die notwendigen Entscheidungen zu treffen und entsprechende Anweisungen zu erteilen.
- 6.2 Texte werden nach bestem Wissen sorgfältig gelesen, Ziffer 7. gilt sinngemäß auch für die Texte.

## 7 Haftung

- 7.1 Mit der Genehmigung von Entwürfen, Reinausführungen oder Zeichnungen durch den Auftraggeber übernimmt dieser die Verantwortung für die Richtigkeit von Bild, Text u. Ä.
- 7.2 Für die vom Auftraggeber freigegebenen Entwürfe, Reinausführungen oder Zeichnungen entfällt jede Haftung des Designers.
- 7.3 Für wettbewerbs- oder warenzeichenrechtliche Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit der Entwürfe haftet der Designer nicht.
- 7.4 Soweit der Designer notwendige Fremdleistungen in Auftrag gibt, sind die jeweiligen Auftragnehmer/Vertragspartner keine Erfüllungsgehilfen des Designers. Eine Haftung für die Leistungen und Arbeitsergebnisse solcher Auftragnehmer/Vertragspartner wird ausgeschlossen, soweit dem gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.
- 7.5 Der Designer haftet nur bei eigenem Verzug und von ihm zu vertretender Unmöglichkeit der Leistung.

## 8 Gestaltungsfreiheit und Vorlagen

- 8.1 Im Rahmen des übernommenen Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit.
- 8.2 Die vom Auftraggeber überlassenen Vorlagen (z. B. Fotos, Texte, Modelle, etc.) werden vom Designer unter der Voraussetzung verwendet, dass der Auftraggeber zu deren Verwendung berechtigt ist.

## 9 Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

- 9.1 Sollten einzelne oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht betroffen.